

## Vorblatt

### Probleme und Ziele:

Der vorliegende Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

- direkte Umsetzung der einschlägigen Richtlinien in die innerstaatliche Rechtsordnung
- Gestaltung der künftigen Regulierungspolitik Österreichs
- administrative Anpassungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Vollziehung des Telekommunikationsrechtes

### Inhalt:

#### Umsetzung der Richtlinien:

Anpassungsbedarf resultiert aus folgenden, am 14. Februar 2002 vom Rat der Europäischen Union als „Telekomreformpaket“ angenommenen Richtlinien:

Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (im folgenden: Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.4.2002 S. 33,

Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste (im folgenden: Genehmigungsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.4.2002 S. 21,

Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (im folgenden: Universaldienstrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.4.2002 S. 51, und

Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (im folgenden: Zugangsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24.4.2002 S. 7.

Durch diese europarechtlichen Vorgaben ist der Spielraum bei der Ausgestaltung des nationalen Rechtes durch den Gesetzgeber wesentlich eingeschränkt.

#### Gestaltung der künftigen Regulierungspolitik

In jenen Bereichen, in denen die Richtlinien den Mitgliedstaaten regulativen Spielraum einräumen, soll dieser zur individuellen Gestaltung der künftigen Telekommunikationspolitik genutzt und damit die Entwicklung des Telekommunikationsmarktes durch die Gestaltung der dort herrschenden Spielregeln beeinflusst werden.

#### Administrative Anpassungen

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um Vorschläge, die darauf abzielen, erkannte Mängel und Regelungsdefizite in der Vollziehung durch die Regulierungsbehörde und die Fernmeldebehörden zu beseitigen, dies betrifft insbesondere:

Erhöhung der Effektivität der Entscheidungen der Regulierungsbehörden durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Erlassen einstweiliger Verfügungen und vorläufiger Sicherungsmaßnahmen, Erhöhung der Straffrahmen, Abschöpfung der Bereicherung

Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch an Fernmeldebehörden (diese bedürfen zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ebenfalls Auskünfte, bisher nur für Regulierungsbehörde geregelt)

Praxisnähere Ausgestaltung des § 106 TKG (Spamming-Verbot)

Anpassung des 12. Abschnittes des TKG an das Datenschutzgesetz 2000

Einarbeitung des Telekommunikationswegegesetzes in das TKG (Die materiellen Bestimmungen des TK-Wegerechtes sind derzeit sowohl im TKG als auch im TWG geregelt und sollten zusammengeführt werden. Gleichzeitig sollen die im TWG enthaltenen Verfahrensbestimmungen in das neue Gesetz eingefügt werden).

#### Alternativen:

Äußerst umfangreiche Novellierung des TKG 1997.

#### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die weiteren Verbesserungen der Rahmenbedingungen für den Bereich des Telekommunikationssektors ist mit positiven beschäftigungspolitischen Folgen zu rechnen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

**EU-Konformität:**

Gegeben. Der Entwurf dient über weite Strecken der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

- direkte Umsetzung der einschlägigen Richtlinien in die innerstaatliche Rechtsordnung
- Gestaltung der künftigen Regulierungspolitik Österreichs
- administrative Anpassungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Vollziehung des Telekommunikationsrechtes

Mit den umzusetzenden Richtlinien liegt ein einheitlicher und harmonisierter Rechtsrahmen für die Regulierung von Kommunikationsnetzen und –diensten vor. Dies bedeutet, dass von den Regelungen des Richtlinienpakets nicht mehr nur reine Telekommunikationsnetze und –dienste, sondern sämtliche Übertragungssysteme, insbesondere auch Rundfunknetze und –dienste umfasst sind. Es würde sich daher die Umsetzung dieser Regelungen durch ein einheitliches, sämtliche Infrastrukturregelungen umfassendes Bundesgesetz anbieten. Den in Form einer Entschließung des Verkehrsausschusses vom 26. Juni 2002 vorliegenden Vorgaben zufolge soll jedoch vorerst die Trennung der Behördenstruktur in „Telekombehörden“ und „Rundfunkbehörden“ beibehalten werden. Dieser Entwurf geht sohin davon aus, dass die derzeit eingerichteten Behörden bestehen bleiben. Die Umsetzung der spezifisch den Rundfunk betreffenden Bestimmungen des EG-Richtlinienpakets (wie etwa Art. 18 RahmenRL, Art. 5, 6 ZugangsRL, Art. 31 UniversaldienstRL) wird in einer vom Bundeskanzleramt vorzubereitenden Novelle zu den Rundfunkgesetzen erfolgen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 Abs. 1, 2 und 3:**

Diese Bestimmungen enthalten eine programmatische Zweckdefinition. Die hier genannten Zwecke dienen vor allem auch zur Orientierung bei der Vollziehung des Gesetzes. Darüberhinaus wird die Verwirklichung dieser Ziele auch zur Entwicklung des Binnenmarktes beitragen. Die speziellen Bedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen sind bereits durch das Fernsprechentgeltzuschussgesetz berücksichtigt, sodass an dieser Stelle hierauf nicht eingegangen wird. Weiters ist hinsichtlich Abs. 3 festzuhalten, dass die Forderung nach einer technologieneutralen Regulierung (d.h. dass weder eine bestimmte Technologie vorgeschrieben noch deren Einsatz begünstigt wird), nicht ausschließt, dass angemessene Schritte unternommen werden, um bestimmte spezifische Dienste in gerechtfertigten Fällen zu fördern.

#### **Zu § 1 Abs. 4:**

Dieser Absatz enthält den Umsetzungshinweis.

#### **Zu § 2 Abs. 1 und 2:**

Die Ausnahmeregelungen für Behördenzwecke, insbesondere für Zwecke der Landesverteidigung, ergeben sich aus den speziellen Aufgabenbereichen dieser Institution. Die einvernehmliche Frequenznutzung ist jedenfalls sichergestellt. Im übrigen entsprechen die Regelungen geltendem Recht.

#### **Zu § 2 Abs. 3 und 4:**

Auch diese Bestimmungen sind bereits geltendes Recht. Sie wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit an dieser Stelle konzentriert.

#### **Zu § 3:**

Die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Richtlinien der EG müssen auch in das österreichische Recht übernommen werden, um eine vollständige Umsetzung der Richtlinien sicherzustellen.

#### **Zu § 3 Z 9:**

Der Wiederverkauf ist somit grundsätzlich vom Begriff des Kommunikationsdienstes mitumfasst.

#### **Zu § 3 Z 12:**

Diese Begriffsbestimmung ist unabhängig von der technischen Realisierung (z.B. SDH, ATM).

#### **Zu § 3 Z 16:**

Gegebenenfalls kann der Dienst zusätzlich einen oder mehrere der folgenden Dienste einschließen: die Unterstützung durch Vermittlungspersonal, Auskunftsdienste, Teilnehmerverzeichnisse, die Bereitstellung öffentlicher Sprechstellen, die Erbringung des Dienstes gemäß besonderen Bedingungen und die Bereitstellung besonderer Einrichtungen für Kunden mit Behinderungen oder besonderen sozialen Bedürfnissen und/oder die Bereitstellung geografisch nicht gebundener Dienste.

#### **Zu § 4:**

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen geltendem Recht. Sie war allerdings im Hinblick auf die Aufgaben in Bezug auf die Zuständigkeiten zur Zuteilung von Frequenzen im Rundfunkbereich anzupassen. Ausnahmegewilligungen zum Betrieb von Funkanlagen auf für Rundfunk vorgesehenen Frequenzen werden sich ausschließlich auf das Aussenden von Testsignalen beschränken und keinesfalls die Ausstrahlung von Programmen umfassen. Auf Grund der durch das Gesetz erteilten Allgemeingenehmigung verbleibt kein Anwendungsbereich für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen hinsichtlich des Erbringens von Diensten. Die Zuständigkeit zu deren Erteilung hatte sohin zu entfallen.

#### **Zu § 5 Abs. 1 und 2:**

In dieser Bestimmung wird normiert, wer berechtigt ist, die in Abs. 1 angeführten Leitungsrechte an öffentlichen bzw. privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen. Die bislang auf Grund des TKG und TWG geltenden Bestimmungen werden dafür weitgehend übernommen.

#### **Zu § 5 Abs. 3:**

Das Recht gemäß Abs. 3 bezieht sich nur auf öffentliches Gut. Dieses soll für Übertragungswege, die später für öffentliche Dienste genutzt werden sollen, benützt werden dürfen.

Die Zuständigkeiten der Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 4 B-VG bleiben unberührt.

#### **Zu § 6:**

Auf der Grundlage des bislang im TWG normierten Verfahrens wird hier das Verfahren zur Einräumung von Leitungsrechten festgesetzt.

#### **Zu § 6 Abs. 4:**

Sobald die Entscheidung über das Leitungsrecht rechtskräftig ist, darf mit dem Bau der Anlage begonnen werden. Der Bau soll nicht durch weiterführende Verfahren zur Entscheidung über die Höhe der Abgeltung verzögert werden können.

#### **Zu § 7:**

Diese Bestimmung regelt jene Fälle, wo eine Leitung zu einem anderen Zweck errichtet wurde, diese jetzt aber auch für Zwecke der elektronischen Kommunikation genutzt werden soll. Als Beispiel seien hier die Leitungen der Stromversorgungsunternehmen genannt. Diese wurden auf der Basis des Starkstromwegesetzes errichtet. Der Grundeigentümer, der für die Errichtung dieser Leitung bereits abgegolten worden ist, hat die weitere Nutzung zu dulden, zumal diese keine weitere Erschwernis oder Beeinträchtigung für das Grundstück darstellt.

Mit dieser Bestimmung wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Vollzug des bisherigen § 8 Abs. 1 TKG der materielle Inhalt dieser Bestimmung klargestellt und darüber hinaus auch das Verfahren zur Einräumung der Nutzungsrechte an durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen dem Verfahren zur Einräumung von Leitungsrechten angeglichen.

#### **Zu § 8 und 9:**

Dem Zugang zu Infrastruktur kommt bei der Erbringung von Kommunikationsdiensten besondere Bedeutung zu. Auch die Verlegung von Leitungen in Grund und Boden stößt an Grenzen (Eigentumsrechte, Baubewilligungen, Natur- und Umweltschutz etc.). Es ist daher geboten, Regelungen zur Mitbenutzung vorhandener Infrastruktur durch Dritte unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen. Zum Adressantenkreis dieser Bestimmung zählt, wer Rechte zur Installation von Einrichtungen auf, über oder unter fremdem (öffentlichem oder privatem) Grundbesitz in Anspruch genommen hat, sowie auch weiterhin Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes.

Das Verfahren zur Einräumung von Mitbenutzungsrechten wird an das Verfahren zur Einräumung von Leitungsrechten angeglichen.

#### **Zu § 10 und 11:**

Diese Bestimmungen waren bereits im TWG enthalten und wurden übernommen.

Grundsätzlich ist bei der Ausübung des Wegerechts mit großer Rücksichtnahme auf die davon Betroffenen vorzugehen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Es soll sichergestellt werden, dass die Wegerechte, Mitbenutzungsrecht und Duldungsrechte möglichst schonend ausgeübt werden.

Da der Belastete in der freien Verfügung über seine Liegenschaften nicht eingeschränkt werden darf, steht ihm auch das Recht zu, die in Anspruch genommenen Immobilien in beliebiger Weise zu verändern, insbesondere Grundstücke zu verbauen, selbst wenn dies die Änderung oder Verlegung der Leitungsanlage erfordert.

**Zu § 12:**

Die Nutzungsrechte sind dingliche Rechte, die einerseits mit dem Kommunikationsnetz, andererseits mit dem Grundstück verbunden sind, unabhängig vom jeweiligen Eigentümer.

**Zu § 13:**

Als allerletztes Mittel zur Durchsetzung des Wegerechts kommt eine Enteignung gem. Abs. 1 in Betracht. Im Hinblick auf die sehr weit gefasste Regelung in § 6 wird es kaum noch Fälle für eine Enteignung geben.

**Zu § 14:**

Diese Grundsatzbestimmung dient zur Klarstellung.

**Zu § 15 Abs. 1 und 2:**

Diese Regelung erfolgt in Umsetzung von Art. 3 Genehmigungsrichtlinie, welche eine Allgemeingenehmigung für Kommunikationsnetze und -dienste vorsieht. Demnach sind vor Aufnahme des Dienstes bzw. Errichtung des Netzes weder eine ausdrückliche Entscheidung noch ein Verwaltungsakt seitens der nationalen Regulierungsbehörde notwendig sondern beschränken sich die verfahrensrechtlichen Erfordernisse auf die Übermittlung einer schriftlichen Anzeige vor der Aufnahme des Betriebs. Eine Änderung des Betriebs, die der vorhergehenden Anzeige an die Regulierungsbehörde bedarf, liegt jedenfalls dann vor, wenn diese Betriebsänderung eine Veränderung in den anzuwendenden Rechtsvorschriften herbeiführt. Die Form der Anzeige wird von der Regulierungsbehörde durch ein Standardformular auf der Homepage vorgegeben werden.

**Zu § 15 Abs. 3 und 4:**

Betreiber von Kommunikationsnetzen und -dienste benötigen jedoch zur Inanspruchnahme ihrer mit der Allgemeingenehmigung verbundenen Rechte insbesondere in Bezug auf die Zusammenschaltung sowie auf Wegerechte eine Bestätigung, um vor allem die Verhandlungen mit anderen regionalen oder lokalen staatlichen Stellen oder mit Diensteanbietern in anderen Mitgliedstaaten leichter führen zu können. Zu diesem Zweck ist die Regulierungsbehörde verpflichtet, eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige auszustellen. Die Bestätigung wird den Hinweis darauf zu enthalten haben, dass mit der Bereitstellung von öffentlichen Netzen und Diensten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestimmte, in der Folge aufgezählte Verpflichtungen verbunden sind.

Diese Bestätigungen begründen für sich allein noch keinen Anspruch auf Rechte und die Rechte aufgrund der Allgemeingenehmigung, die Nutzungsrechte oder die Inanspruchnahme derartiger Rechte hängen auch nicht von dieser Bestätigung ab.

**Zu § 16:**

Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht (§ 5 TKG). Sie wurde entsprechend der Erweiterung des Regelungsbereiches dieses Bundesgesetzes auf Kommunikationsnetze bzw. -dienste erweitert.

**Zu § 16 Abs. 4:**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 23 der Universaldienstrichtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Verfügbarkeit des öffentlichen Telefonfestnetzes auch in Ausnahmesituationen sicherzustellen.

**Zu § 17:**

Der Regulierungsbehörde soll die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, die Qualität der angebotenen Dienste, zu erheben und zu überprüfen. Es muss daher die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Informationen zur Qualität der Dienste, auf der Grundlage von Kriterien, die eine Vergleichbarkeit zwischen Diensteanbietern gewährleisten, systematisch zu sammeln. Diese Informationen sollen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, um damit Endnutzern auf Grund von aktuellen Daten Vergleichsmöglichkeiten zu bieten.

Der Abstimmung mit den betroffenen Betreibern gemäß § 129 Abs. 4 kommt hier besondere Bedeutung zu.

**Zu § 18:**

Der Inhalt sowie die Form des Teilnehmerverzeichnisses und des Auskunftsdienstes sollen klargestellt werden. Soweit Rechte von Nutzern und Teilnehmern betroffen sind, wird diese Bestimmung durch § 69 ergänzt. Die datenschutzrechtlichen Überlegungen betreffend Teilnehmerverzeichnisse werden hingegen in § 102 geregelt.

**Zu § 19:**

Entsprechend Artikel 29 der Universaldienstrichtlinie sollen die Nutzung von Mehrfrequenztönen gemäß der Definition in ETSI ETR 207 für die Ende-zu-Ende Signalisierung sowie die Anzeige der Rufnummer durch sämtliche Betreiber öffentlicher Telefonnetze gewährleistet werden.

**Zu § 20:**

Zur Umsetzung von Artikel 26 der Universaldienstrichtlinie werden an dieser Stelle die Pflichten der Betreiber öffentlicher Telefonnetze und –dienste im Hinblick auf Notrufe festgesetzt. Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 98, welcher darlegt, unter welchen Voraussetzungen Auskünfte an Betreiber von Notrufdiensten bezüglich Standortdaten erteilt werden müssen.

**Zu § 21:**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 13 der Rahmenrichtlinie.

**Zu § 22:**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 27 und 28 der Universaldienstrichtlinie.

**Zu § 23:**

Die Nummernübertragbarkeit ist ein wesentlicher Faktor für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher. Endnutzer, die dies wünschen sollen daher ihre Nummer(n) im öffentlichen Telefonnetz unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, behalten können. Zum Schutz der Nutzer sollen transparente Tarifinformationen vorliegen, und zwar sowohl für Endnutzer, die ihre Nummern mitnehmen, als auch für Endnutzer, die Teilnehmer anrufen, die die Möglichkeit zur Nummernübertragung genutzt haben.

**Zu § 23 Abs. 2:**

Wenn die Regulierungsbehörde dafür sorgt, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit sich an den Kosten orientieren, kann sie auch Preise auf vergleichbaren Märkten berücksichtigen.

**Zu § 23 Abs. 3:**

Die Nummernportierung zwischen Mobilfunknetzen stellt eine Neuerung dar, die einerseits umfangreicher Überlegungen im technischen Bereich bedarf. Andererseits sind speziell in diesem Zusammenhang auch Regelungen hinsichtlich der Tariftransparenz erforderlich.

**Zu § 24 Abs. 1:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht, sie stellt die Grundlage für die Entgeltverordnung, BGBl. II Nr. 158/1999, dar.

**Zu § 24 Abs. 2:**

Mehrwertdienste geben häufig Anlass für Konsumentenbeschwerden über überhöhte bzw. für den Teilnehmer nicht nachvollziehbare Rechnungen. Dem in diesem Bereich offensichtlich bestehenden erhöhten Schutzbedürfnis der Nutzer Rechnung zu tragen soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Verordnung geeignete Schutzmechanismen vorzusehen.

**Zu § 25 Abs. 1 und 2:**

Teilnehmer sollen bei Vertragsbeziehungen mit ihrem unmittelbaren Dienstbetreiber ein Mindestmaß an Rechtssicherheit in der Weise haben, dass die Vertragsbedingungen, die Dienstqualität, die Kündigungsbedingungen und die Bedingungen für die Einstellung des Dienstes, Entschädigungsregelungen und die Streitbeilegung vertraglich festgelegt sind. Die entsprechend den privatrechtlichen Grundsätzen zur Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen im jeweiligen Vertragsverhältnis erforderliche (ausdrückliche oder schlüssige) Vereinbarung wird die Kundmachung nicht ersetzt.

**Zu § 25 Abs. 3:**

Bei Vertragsänderungen kommt dem Teilnehmer ein Kündigungsrecht zu, um dieses Kündigungsrecht auch tatsächlich ausüben zu können, ist es erforderlich, dass der Teilnehmer über die Vertragsänderung durch den Betreiber entsprechende informiert und auf das Kündigungsrecht hingewiesen wird. Diese Information kann etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung erfolgen.

**Zu § 25 Abs. 6:**

Die Regulierungsbehörde prüft ausschließlich die Vereinbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit diesem Bundesgesetz bzw. mit den einschlägigen Verordnungen. Sollte diese Prüfung keinen Anlass zu einem Widerspruch bieten, schließt dies sohin nicht aus, dass andere Rechtsvorschriften wie etwa das Konsumentenschutzgesetz oder das Datenschutzgesetz verletzt sein könnten.

**Zu § 26 Abs. 1:**

Als Universaldienst bezeichnet man ein definiertes Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern unabhängig von ihrem Standort und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht.

Diese Anforderung ist auf einen einzelnen Schmalbandnetzanschluss begrenzt und erstreckt sich nicht auf das diensteintegrierende digitale Netz (ISDN), das zwei oder mehr gleichzeitig benutzbare Anschlüsse bereitstellt.

**Zu § 26 Abs. 2:**

Die Liste der Universaldienstleistungen wurde an die Universaldienstrichtlinie angepasst. Gemäß Artikel 26 der Universaldienstrichtlinie müssen nunmehr alle Endnutzer Notrufe durchführen können. Die Verpflichtung den Zugang zu Notrufdiensten bereitzustellen, kann daher nicht mehr auf den Erbringer des Universaldienstes beschränkt werden.

**Zu § 27 Abs. 1:**

Wie bereits zu § 24 ausgeführt, muss der Universaldienst bundesweit mit dem gleichen Qualitätsstandard verfügbar sein. Die technischen Kriterien sind durch Verordnung festzulegen, sie würden den Rahmen dieses Gesetzes sprengen.

Die Aufzählung der Qualitätskriterien wurde an Anhang III der Universaldienstrichtlinie angepasst.

**Zu § 27 Abs. 2:**

Durch diese Verordnungsermächtigung wird dem Artikel 6 Universaldienstrichtlinie Rechnung getragen, dem gemäß die Möglichkeit bestehen muss, die Verpflichtung zur Erbringung dieses Dienstes auszusetzen, wenn der Dienst als weithin verfügbar erachtet wird.

**Zu § 27 Abs. 3 bis 5:**

Diese Bestimmungen sind im wesentlichen geltendes Recht. Änderungen erfolgten in Umsetzung der Universaldienstrichtlinie.

**Zu § 28:**

Der Zugang zu Auskunftsdiensten sowie das Teilnehmerverzeichnis sind wesentliche Bestandteile des Universaldienstes. Durch die hier vorgesehene Verpflichtung für die Herausgabe eines einheitlichen Teilnehmerverzeichnisses der Teilnehmer an öffentlichen Telefondiensten zu sorgen, soll diesem Teil des Universaldienstes besonders Rechnung getragen werden. Die Regulierungsbehörde hat die Kosten, allenfalls durch Ausschreibung, möglichst gering zu halten.

**Zu § 29:**

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass Unternehmen, die Universaldienstleistungen erbringen, Verpflichtungen zur Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten zur Ausgabenkontrolle auferlegt werden können. Sie dient der Umsetzung von Artikel 10 der Universaldienstrichtlinie.

**Zu § 30:**

Der in diesem Abschnitt geregelte Universaldienst stellt keine einheitliche Dienstleistung dar, sondern besteht aus mehreren Komponenten. Diese Teile des Universaldienstes können getrennt ausgeschrieben werden. Desgleichen kann der Universaldienst (bzw. Teile des Universaldienstes) auch nach regionalen Gesichtspunkten ausgeschrieben werden.

Der Universaldienst ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Im Hinblick auf die derzeitige Wettbewerbssituation ist davon auszugehen, dass für die Erbringung des Universaldienstes nur die TA AG in Betracht kommt. Siehe daher auch die Übergangsregelung in § 133 Abs. 8.

**Zu § 31:**

Beim Universaldienst sieht das Gesetz eine Abgeltung der nachweislich aufgelaufenen Kosten vor. Hat der den Universaldienst erbringende Diensteanbieter eine bestimmte Stellung am Markt (siehe Abs. 2), dann ist ihm zuzumuten, dass er diese Kosten selbst trägt. In diesem Fall steht ihm keine Abgeltung zu. Die Kosten des Universaldienstes dürfen auch nicht in die Tarife einfließen.

Diese Bestimmung ist im wesentlichen geltendes Recht. Es wurden lediglich Änderungen vorgenommen, die zur Umsetzung der Artikel 12, 13 und 14 Universaldienstrichtlinie erforderlich sind.

Die Berücksichtigung des entstehenden Marktvorteils bedeutet, dass der finanzielle indirekte Nutzen geschätzt wird, den ein Unternehmen aus seiner Position als Erbringer eines Universaldienstes zieht, und bei der Ermittlung der Gesamtkostenbelastung von den direkten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen abgezogen wird.

**Zu § 32:**

Falls dies notwendig ist, ist zur Finanzierung des Universaldienstes ein Fonds, der sogenannte Universaldienstfonds einzurichten. In den Fonds haben alle Betreiber von Telekommunikationsdiensten entsprechend ihrem Umsatz einzuzahlen. Die Festlegung der einzuzahlenden Beträge sowie die Administration des Fonds obliegen der Regulierungsbehörde. Falls der Anbieter sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunkbereich tätig ist, ist von einer konsolidierten Betrachtungsweise auszugehen.

Diese Bestimmung ist im wesentlichen geltendes Recht. Es wurden lediglich Änderungen vorgenommen, die zur Umsetzung des Artikel 14 Universaldienstrichtlinie erforderlich sind.

**Zu § 33:**

Die hier vorgesehenen Umsatzmeldungen sind erforderlich, um ein reibungsloses Funktionieren des Universaldienstfonds zu garantieren.

**Zu § 35:**

Die Definition der beträchtlichen Marktmacht in der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) hat sich in den Anfangsphasen der Marktliberalisierung als Kriterium für Vorabverpflichtungen als sinnvoll erwiesen, sie muss nun jedoch an komplexere, dynamischere Märkte angepasst werden. Daher beruht die in der Zugangsrichtlinie benutzte Definition auf dem Konzept der beherrschenden Stellung nach der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

Bei zwei oder mehr Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass sie gemeinsam eine marktbeherrschende Stellung nicht nur dann einnehmen, wenn strukturelle oder sonstige Beziehungen zwischen ihnen bestehen, sondern auch, wenn die Struktur des betreffenden Marktes als förderlich für koordinierte Effekte angesehen wird, das heißt wenn hierdurch ein paralleles oder angeglichenes wettbewerbswidriges Verhalten auf dem Markt gefördert wird.

**Zu § 36:**

Vorabverpflichtungen sollen nur auferlegt werden, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht, d.h. auf Märkten, auf denen es ein oder mehrere Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gibt, und die Instrumente des nationalen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, um das Problem zu lösen. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, wenn es sich bei dem betreffenden Markt um einen länderübergreifenden Markt handelt.

**Zu § 36 Abs. 2:**

Bei der Festlegung der relevanten Märkte sind insbesondere die Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte sowie der Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht zu berücksichtigen.

**Zu § 37:**

Bei Durchführung des Marktanalyseverfahrens sind insbesondere die Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen in einem speziellen Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, sollten die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht vorgehen und den Leitlinien der Kommission weitestgehend Rechnung tragen

In der Richtlinie 97/33/EG wurde eine Reihe von Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgelegt: Transparenz, Gleichbehandlung, getrennte Buchführung, Gewährung des Zugangs und Preiskontrolle, einschließlich Kostenorientierung. Diese Reihe möglicher Verpflichtungen sollte als Möglichkeit beibehalten, gleichzeitig aber auch als Obergrenze der Auflagen für Unternehmen festgeschrieben werden, um eine Überregulierung zu vermeiden.

**Zu § 38:**

Der Gleichbehandlungsgrundsatz garantiert, dass Unternehmen mit Marktmacht den Wettbewerb nicht verzerren, insbesondere wenn es sich um vertikal integrierte Unternehmen handelt, die Dienste für andere Anbieter erbringen, mit denen sie auf nachgelagerten Märkten im Wettbewerb stehen. Zusammenschaltung ist gemäß der Definition des Begriffes „Zugang“ in § 3 als Sonderfall des Zuganges anzusehen.

**Zu § 38 Abs. 2:**

Die Forderung im Standardangebot hinreichend detaillierte Teilleistungen anzubieten, dient der Sicherstellung, dass nachfragende Unternehmen nicht für Leistungen zahlen müssen, die für den nachgefragten Dienst nicht erforderlich sind.

**Zu § 39:**

Transparenz in Bezug auf die Zugangs- und Zusammenschaltungsbedingungen einschließlich der Preise beschleunigt den Verhandlungsprozess, verhindert Streitigkeiten und bietet den Marktteilnehmern die Gewissheit, dass ein bestimmter Dienst ohne Diskriminierung erbracht wird. Die Offenheit und Transparenz in Bezug auf technische Schnittstellen kann von besonderer Bedeutung sein, um Interoperabilität sicherzustellen. Erlegt die Regulierungsbehörde die Verpflichtung auf, Informationen zu veröffentlichen, so kann sie unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks der betreffenden Informationen auch festlegen, wie die Informationen zugänglich zu machen sind - dies kann beispielsweise die Art der Veröffentlichung (auf Papier und/oder elektronisch) betreffen -, und sie kann festlegen, ob die Informationen gebührenfrei erhältlich sind oder nicht.

**Zu § 40:**

Durch die getrennte Buchführung können interne Übertragungen ermittelt werden, so dass die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Gleichbehandlungsverpflichtungen überprüfen kann. Die Kommission hat hierzu ihre Empfehlung 98/322/EG vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 - Getrennte Buchführung und Kostenrechnung) veröffentlicht.

**Zu § 41:**

Die Verpflichtung zur Gewährung des Infrastrukturzugangs kann ein angemessenes Mittel zur Belebung des Wettbewerbs sein, doch muss die Regulierungsbehörde die Rechte eines Infrastruktureigentümers zur kommerziellen Nutzung seines Eigentums für eigene Zwecke und die Rechte anderer Diensteanbieter auf Zugang zu Einrichtungen, die sie zum Erbringen konkurrierender Dienste benötigen, gegeneinander abwägen. Wird Betreibern die Verpflichtung auferlegt, angemessenen Anträgen auf Zugang zu Bestandteilen des Netzes und der zugehörigen Infrastruktur bzw. auf Nutzung derselben stattzugeben, so sollten diese Anträge nur aufgrund objektiver Kriterien wie etwa technische Machbarkeit oder die notwendige Aufrechterhaltung der Netzintegrität abgelehnt werden. Wenn der Zugang verweigert wird, kann die beschwerte Partei die Regulierungsbehörde anrufen und damit das in § 115 vorgesehene StreitSchlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Von einem Betreiber, der verpflichtet ist, angeordneten Zugang zu gewähren, kann nicht verlangt werden, Arten des Zugangs bereitzustellen, deren Bereitstellung nicht in seiner Befugnis liegt. Die den Wettbewerb kurzfristig belebende Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs sollte nicht dazu führen, dass die Anreize für Wettbewerber zur Investition in Alternativeinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, entfallen. Die Kommission hat eine Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich veröffentlicht, in der diese Fragen behandelt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dem Betreiber und/oder den Nutznießern von angeordnetem Zugang technische oder betriebsbezogene Bedingungen auferlegen. Insbesondere die Vorgabe technischer Vorschriften sollte mit der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft im Einklang stehen.

Preiskontrolle kann notwendig sein, wenn die Marktanalyse ergibt, dass auf bestimmten Märkten der Wettbewerb unzureichend ist. Der rechtliche Eingriff kann relativ zurückhaltend sein und beispielsweise der in Richtlinie 97/33/EG festgelegten Verpflichtung entsprechen, dass die Preise für die Betreiber Auswahl angemessen sein müssen; er kann aber auch sehr viel weiter gehen und etwa die Auflage beinhalten, dass die Preise zur umfassenden Rechtfertigung ihrer Höhe kostenorientiert sein müssen, falls der Wettbewerb nicht intensiv genug ist, um überhöhte Preise zu verhindern. Insbesondere Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht sollten Verdrängungspreise vermeiden, bei denen Unterschiede zwischen ihren Endverbraucherpreisen und den von Wettbewerbern mit ähnlichem Dienstangebot erhobenen Zusammenschaltungsentgelten, so gestaltet sind, dass ein nachhaltiger Wettbewerb nicht gewährleistet ist. Ermittelt die Regulierungsbehörde die Kosten, die für die Einrichtung eines nach dieser Richtlinie zugelassenen Dienstes entstehen, so ist eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital, einschließlich eines an-

gemessenen Betrags für Arbeits- und Aufbauposten, vorzusehen, wobei erforderlichenfalls eine Anpassung des Kapitalwerts vorgenommen wird, um die aktuelle Bewertung der Vermögenswerte und die betriebliche Effizienz widerzuspiegeln. Die Methode der Kostendeckung sollte auf die Umstände abgestimmt sein und das Erfordernis berücksichtigen, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb zu fördern und für die Verbraucher möglichst vorteilhaft zu sein.

**Zu § 41 Abs. 1 Z 6:**

Das site-sharing von Masten ist eine allgemeine, in § 8 geregelte, Verpflichtung.

**Zu § 42:**

Erlegt die Regulierungsbehörde die Verpflichtung auf, zur Erleichterung der Preiskontrolle eine Kostenrechnungsmethode einzuführen, kann sie, soweit sie über das notwendige qualifizierte Personal verfügt, selbst eine jährliche Prüfung vornehmen, um die Übereinstimmung mit dieser Kostenrechnungsmethode zu gewährleisten, oder sie kann die Prüfung von einer anderen qualifizierten Stelle vornehmen lassen, die von dem betreffenden Betreiber unabhängig ist.

**Zu § 42 Abs. 1:**

In der Fachliteratur hat sich der Begriff „price squeeze“ herausgebildet. Von price squeeze wird gesprochen, wenn der Abstand zwischen den Tarifen auf den Vorleistungs- und Endkundenmärkten so gering wird, dass selbst Wettbewerber mit einer effizienten Kostenstruktur daran gehindert werden, ihre Dienste zu gewinnbringenden Preisen anzubieten.

**Zu § 43 Abs. 2:**

Diese Verpflichtungen können sowohl die Genehmigung von Entgelten als auch die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten.

**Zu § 43 Abs. 3:**

Spezifische Verpflichtungen nach diesem Absatz wären z.B. die Genehmigung von Entgelten nach § 45 oder die periodische Lieferung von Verkehrsdaten und Erlösen.

**Zu § 44 Abs. 1:**

Zur Auslegung dieser Bestimmung ist Anhang VII der Universaldienstrichtlinie heranzuziehen.

**Zu § 44 Abs. 2:**

Die Verpflichtungen zur Bereitstellung des Mindestangebots sind gemäß Artikel 17 der Rahmenrichtlinie von der Regulierungsbehörde entsprechend dem Verzeichnis von Normen aufzuerlegen, das von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht wird.

**Zu § 45 Abs. 3:**

Als genehmigungspflichtige Entgelte sind auch Rabatte anzusehen.

**Zu § 45 Abs. 5 Z 4:**

Für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen ist erforderlich, eine Gesamtbetrachtung aller von einem verpflichteten Unternehmen auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen, da sich insbesondere auf Grund der Verschiebung zwischen den einzelnen Tarifoptionen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Nach den bisherigen Erfahrungen werden immer nur einzelne Tarifoptionen zur Genehmigung vorgelegt. Durch deren Genehmigung kann sich die Kostensituation für bereits zuvor genehmigte Tarife verändern, beispielsweise dadurch, dass eine Kundenmigration weg oder hin zu dem neuen Tarif stattfindet. Es ist auch zu beachten, dass es sich bei der Genehmigung von Tarifen immer um auf Prognosen basierenden Entscheidungen handelt. Eine Evaluierung nach bestimmten Zeiträumen hinsichtlich der angenommenen Grundlagen (zB veränderte Terminierungsentgelte, etc.), die zu einer Genehmigungsfähigkeit geführt haben ist für eine effektive Wettbewerbskontrolle essentiell.

**Zu § 45 Abs. 5 Z 5:**

Eine derartige Auflage könnte sich z.B. im Mobilfunkbereich als erforderlich erweisen (mobile retention).

**Zu § 45 Abs. 6:**

Die Regulierungsbehörde prüft ausschließlich die Vereinbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit diesem Bundesgesetz bzw. mit den einschlägigen Verordnungen. Sollte diese Prüfung keinen Anlass zu einem Widerspruch bieten, schließt dies sohin nicht aus, dass andere Rechtsvorschriften wie etwa das Konsumentenschutzgesetz oder das Datenschutzgesetz verletzt sein könnten.

**Zu § 46:**

Dient der Umsetzung von Artikel 19 der Universaldienstrichtlinie.

**Zu § 47:**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 3 der Zugangsrichtlinie. Alle nicht in Abs. 2 angeführten Ausnahmen sind bereits als allgemeine Vorschriften an anderen Stellen im KIG enthalten und bedürfen daher hier keiner Erwähnung. Z.B. ergibt sich die „Verpflichtung, Unternehmen, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, können von der Regulierungsbehörde verpflichtet werden, zur Gewährleistung des End-zu-End Verbunds von Diensten insbesondere ihre Netze zusammenzuschalten.“ bereits aus § 45.

**Zu § 47 Abs. 2 Z 1:**

Auf Grund dieser Bestimmung könnte z.B im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens die Auflage zur Durchführung von national roaming erteilt werden.

**Zu § 48 Abs. 2**

Hinsichtlich dieser die Vertraulichkeit von Informationen betreffenden Bestimmung können die Betroffenen auch anderes vereinbaren. Es handelt sich sohin um dispositives Recht.

**Zu § 48 Abs. 3:**

Standardzusammenschaltungsangebote können auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

**Zu § 49:**

Auf Märkten, auf denen manche Unternehmen weiterhin eine deutlich stärkere Verhandlungsposition einnehmen als andere und einige Unternehmen zur Erbringung ihrer Dienste auf die von anderen bereitgestellten Infrastrukturen angewiesen sind, empfiehlt es sich, einen Rahmen von Regeln zu erstellen, um das wirksame Funktionieren des Marktes zu gewährleisten. Die Regulierungsbehörde soll befugt sein, den Zugang, die Zusammenschaltung und die Interoperabilität von Diensten im Interesse der Nutzer zu angemessenen Bedingungen sicherzustellen, falls dies auf dem Verhandlungsweg nicht erreicht wird. Sie kann insbesondere die Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds dadurch sicherstellen, dass den Unternehmen, die den Zugang zu den Endnutzern kontrollieren, ausgewogene Verpflichtungen auferlegt werden. Die Kontrolle der Zugangswege kann den Besitz oder die Kontrolle der (festen oder mobilen) physischen Verbindung zu dem Endnutzer und/oder die Fähigkeit implizieren, die nationale Nummer oder die nationalen Nummern, die für den Zugang zu dem jeweiligen Netzendpunkt des Endnutzers erforderlich sind, zu ändern oder zu entziehen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Netzbetreiber die Auswahl für die Endnutzer beim Zugang zu Internetportalen und -diensten in unzumutbarer Weise beschränken.

**Zu § 49 Abs. 2:**

Beispiele hierfür wären etwa Betriebskosten und Kosten für Mietleitungen.

**Zu § 51:**

Die Frequenzverwaltung und die damit verbundenen internationalen Verpflichtung (z.B. Koordination) hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu besorgen. Dieser hat der Regulierungsbehörde Frequenzen zur ökonomischen Nutzung zu überlassen. In den Frequenzbereichszuweisungsplan hat er die Frequenzbereiche zunächst den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen zuzuweisen.

**Zu § 52:**

Auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes ist für einzelne Funkdienste bzw. andere Anwendungen ein Frequenzunternehmensplan zu erstellen. Dort sind auch die Festlegung für diese Frequenznutzungen zu treffen.

**Zu § 53:**

Die für einzelne Frequenzbereiche recht umfangreichen Zuteilungsvoraussetzungen werden in einem Frequenzzuteilungsplan festgelegt.

**Zu § 54:**

Jede Frequenz darf nur aufgrund einer Zuteilung durch die Behörde benützt werden. Grundlage dafür ist der Frequenznutzungsplan. Diese Bestimmung ist bereits geltendes Recht. An dieser Stelle (Abs. 3) wird klargestellt, dass der KommAustria die Zuständigkeit zur Zuteilung von Frequenzen zukommt, mittels derer Sendeanlagen zur Veranstaltung von terrestrischem Rundfunk betrieben werden sollen. Hingegen bleibt die Zuständigkeit zur Zuteilung von Frequenzen, mittels derer andere Anlagen betrieben werden sollen, bei den Fernmeldebehörden.

**Zu § 54 Abs. 4:**

Mit dieser Bestimmung wird die wechselseitige Information zwischen der Obersten Fernmeldebehörde und der KommAustria über beabsichtigte und durchgeführte Frequenzzuteilungen geregelt, die gemäß Frequenznutzungsplan sowohl dem Rundfunkdienst als auch anderen Funkdiensten zugewiesen sind. (zB Frequenzzuteilungen durch die Fernmeldebehörde für Funkmikrophone, die Frequenzen nutzen, die im Frequenznutzungsplan auch dem terrestrischen Rundfunk zugewiesen sind oder Frequenzzuteilungen durch die KommAustria für Kurzwellenrundfunksender, die Frequenzen nutzen, die im Frequenznutzungsplan auf Grund internationaler Vorgaben noch nicht dem Rundfunkdienst zugewiesen sind).

**Zu § 55:**

Diese Bestimmung ist im wesentlichen geltendes Recht. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Durch die Änderungen in Abs. 1 wird die der Regulierungsbehörde zur Verfügung stehende Entscheidungsfrist an Artikel 7 Abs. 4 der Genehmigungsrichtlinie angepasst.

Da der Erwerb einer Konzession als Voraussetzung für die Erbringung von Kommunikationsdiensten entfallen ist, sollen die bislang für die Konzessionserteilung erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen im Vorfeld der Frequenzzuteilung geprüft werden. Damit wird sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Bundesgesetzes

- Nutzern Vorteile insbesondere bei der Qualität gesichert werden
- Infrastrukturinvestitionen gefördert werden und
- Nutzung der Funkfrequenzen effizient genutzt und effizient verwaltet werden.

In Abs. 9 werden Regeln für Befristung von Zuteilungen aufgenommen und die Möglichkeit geschaffen, die Zuteilung im Hinblick auf bestimmte Kommunikationsdienste oder regionale Gegebenheiten zu beschränken.

**Zu § 56:**

Die Überlassung von Funkfrequenzen kann ein wirksames Mittel zur effizienteren Frequenznutzung darstellen, bedarf jedoch hinreichender Sicherungsmaßnahmen zum Schutz öffentlicher Interessen. Die Überlassung von Frequenzen soll daher ausschließlich dann zulässig sein, wenn

1. dies bereits in den Ausschreibungsbedingungen festgelegt war und
2. die Regulierungsbehörde der Überlassung zugestimmt hat. In dem Verfahren zur Genehmigung der Überlassung werden insbesondere deren Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beurteilen sein.

Durch die Zuteilung von Frequenzen werden lediglich Rechte auf Nutzung von Frequenzen zugewiesen, wobei diese Nutzungsrechte auf bestimmte geographische Regionen beschränkt sein können, regelmäßig befristet sind und vor allem auch technischen Beschränkungen z.B. hinsichtlich der Störreichweite unterliegen. Insbesondere bei der Überlassung von Frequenzen ist daher zu beachten, dass lediglich die durch den ursprünglichen Zuteilungsbescheid umfassten Rechte überlassen werden können.

**Zu § 57:**

Erfolgte Zuteilungen sollen geändert werden können, um die Nutzung des Spektrums auch in Fällen optimieren zu können, in denen neue Erkenntnisse oder internationale Gegebenheiten nachträglich eine andere Art oder einen anderen Umfang der Frequenzzuteilung nahe legen.

**Zu § 58:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht.

**Zu § 59:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht.

**Zu § 60:**

Da Frequenzen nicht mehr wie bislang im Rahmen einer Konzession zugeteilt werden, ist der Bedarf nach Regelungen hinsichtlich des Erlöschens von Frequenzzuteilungen aufgetreten.

**Zu § 61:**

Der Begriff Kommunikationsparameter wird neu eingeführt. Es handelt sich um einen Oberbegriff, der insbesondere Adressen und Namen aber auch Zeichen, die der Netzsteuerung dienen (z.B. International Signalling Point Codes, National signalling Point Codes, Mobile Network Codes), umfasst.

Das Wort „unmittelbar“ wird eingefügt, um klarzustellen, dass weder die Verwaltung noch die Zuteilung von zB Domainnames durch den BMVIT bzw die Regulierungsbehörde vorgenommen werden wird.

**Zu § 63:**

In dieser Bestimmung werden nunmehr die Verordnungsermächtigungen zusammengefasst, sodass davon sowohl die Erlassung von Nummerierungs- und Adressierungsplänen als auch die Erlassung von Plänen für alle sonstigen Kommunikationsparameter umfasst ist. Weiters wird die Bestimmung hinsichtlich der Festsetzung von Zuteilungsvoraussetzungen und Anfügung von Verhaltensvorschriften und Fristen ergänzt.

**Zu § 63 Abs. 4:**

Diese Bestimmung soll die Mitwirkung der Netzbetreiber an den erforderlichen Umstellungsmaßnahmen sicherstellen.

**Zu § 64:**

Mit der Änderung der Überschrift wird bewirkt, dass sich diese Bestimmung nun sowohl auf Nummerierungs- als auch auf Adressierungspläne und Pläne für Kommunikationsparameter erstreckt.

**Zu § 65:**

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Verwaltung der Pläne und zur Durchführung von Zuteilungsverfahren festgelegt. Weiters werden die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Verfahrensbestimmungen festgesetzt.

**Zu § 65 Abs. 2:**

Dient der Umsetzung des Artikel 10 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie.

**Zu § 65 Abs. 3 bis 7:**

An dieser Stelle werden die Zuständigkeit zur Zuteilung sowie das Zuteilungsverfahren regelnde Bestimmungen festgesetzt. Sie dienen auch der Umsetzung der Artikel 5, 6 und 14 Genehmigungsrichtlinie.

**Zu § 66:**

Ist im wesentlichen geltendes Recht.

**Zu § 67:**

Die Bestimmung über das Nutzungsentgelt wurde an Artikel 13 Genehmigungsrichtlinie angepasst.

**Zu § 68:**

Das Erlöschen der Zuteilung bedarf in den Fällen der Z 1, 2, und 4 keiner behördlichen Tätigkeit. Der Widerruf kann nur aus den in Abs. 2 angeführten Gründen erfolgen.

**Zu § 69 Abs. 1:**

Ist bereits derzeit geltendes Recht.

**Zu § 69 Abs. 2 bis 5:**

Diese Absätze wurden angefügt, um die Rechte der Teilnehmer in Bezug auf Teilnehmerverzeichnisse zusammenzufassen. Die datenschutzrechtlichen Überlegungen betreffend Teilnehmerverzeichnisse werden hingegen in § 102, die sich für Betreiber im Zusammenhang mit Teilnehmerverzeichnissen ergebenden Verpflichtungen sind in § 18 geregelt.

**Zu § 70:**

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste bereits geltendes Recht.

Außer in Fällen wiederholter verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung von Rechnungen sollten Verbraucher von der sofortigen Trennung vom Netz auf Grund von Zahlungsverzug geschützt sein und, insbesondere im Fall strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste, weiterhin Zugang zu wesentlichen Telefondiensten haben, solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist

**Zu § 71 Abs. 1 und 4:**

Diese Regelungen sind geltendes Recht.

**Zu § 71 Abs. 2 und 3:**

Diese Absätze wurden auf Grund der Erfahrungen der RTR-GmbH als Streitschlichtungsstelle eingefügt.

**Zu § 72:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht. Sie berechtigt die Nutzer und deren Organisationen die Regulierungsbehörde zwecks Streitschlichtung anzurufen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, an einem solchen

Verfahren mitzuwirken. Neben dem Streitschlichtungsverfahren besteht nach wie vor die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

**Zu § 73:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht.

**Zu § 75:**

In diesen Bestimmungen werden sämtliche, Funkanlagen betreffende Bewilligungen zusammengefasst.

**Zu § 75 Abs. 2:**

Hier wird eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Jammer normiert.

**Zu § 75 Abs. 3:**

Für Funkanlagen, die nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen unterliegen, wird das bisherige Bewilligungsregime weiter beibehalten.

**Zu § 76 und 77:**

Siehe Erläuterungen zu §§ 79 und 80.

**Zu § 78:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht. Es wurden Anpassungen an das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vorgenommen.

**Zu § 79 und 80:**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sind die Bestimmungen betreffend die Zulassung bzw. deren Widerruf weitgehend obsolet. Allerdings unterliegen nicht sämtliche Funkanlagen diesem Gesetz, sodass für derartige Einzelfälle die Möglichkeit der Durchführung eines Zulassungsverfahrens bzw. deren Widerruf vorgesehen sein soll. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass derzeit auf europäischer Ebene Neuregelungen für Luftfahrtgeräte erarbeitet werden, die Auswirkungen auf die Vorgangsweise bezüglich im Rahmen der Luftfahrt verwendete Funkanlagen haben könnten.

**Zu § 81:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht. Es wurden Anpassungen an das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vorgenommen.

**Zu §§ 82 bis 85:**

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht.

**Zu §§ 86 bis 89:**

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht.

**Zu § 90 Abs. 1 und 2:**

An dieser Stelle soll Artikel 11 der Genehmigungsrichtlinie umgesetzt werden. Die Regulierungsbehörde muss demnach Informationen von Marktteilnehmern einholen können, um in der Lage zu sein, ihre Aufgaben effizient zu erfüllen. Derartige Informationen müssen gegebenenfalls auch auf Veranlassung der Kommission eingeholt werden können. In dieser Bestimmung werden daher die den Unternehmen obliegenden Informationspflichten zusammengefasst. Es handelt sich um eine lediglich deklarative Liste, von der alle jene Informationsverpflichtungen unberührt bleiben, die in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegt sind, und solche, die sich in Einzelfällen als erforderlich erweisen. Die Informationsnachfragen der Behörde werden jedenfalls angemessen und objektiv gerechtfertigt sein und auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Zur Einholung von Auskünften ist jeweils die Behörde berechtigt, die die verlangten Informationen zur verantwortlichen Ausfüllung ihres Aufgabenbereiches benötigt.

Informationersuchen müssen angemessen sein und keine unzumutbare Belastung für Unternehmen darstellen. Die eingeholten Informationen sollen öffentlich zugänglich sein, sofern es sich nicht um vertrauliche Informationen handelt und Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis eingehalten werden.

Das Zur-Verfügung-Stellen von Informationen stellt keine Bedingung für die Aufnahme der Tätigkeit als Betreiber dar.

**Zu § 90 Abs. 3:**

Die Verwaltungsbehörden bedürfen dieser Informationen zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

**Zu § 91 Abs. 1 bis 3:**

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 10 der Genehmigungsrichtlinie.

**Zu § 91 Abs. 4:**

Diese Bestimmung soll dazu dienen, der Regulierungsbehörde eine effektive und vor allem auch rasche Eingriffsmöglichkeit bei Verstößen an die Hand zu geben.

**Zu § 92:**

Da die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen nur bereichsspezifische Bestimmungen zum Datenschutzgesetz sind, verweist diese Bestimmung auf die grundsätzliche Geltung des Datenschutzgesetzes. Die Änderung in Abs. 1 ist lediglich eine terminologische Angleichung an das Datenschutzgesetz 2000.

**Zu § 92 Abs. 3 Z 5:**

Die bisherige Verwendung des Wortes „Gebührencode“ ist im Hinblick auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Betreiber und Teilnehmer nicht mehr korrekt. Aus diesem Grund wird das Wort „Tarifcode“ verwendet.

**Zu § 92 Abs. 3 Z 7 und 8:**

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht.

**Zu §§ 93 und 94:**

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht.

**Zu § 95 Abs. 1:**

Grundsätzlich gilt für Betreiber bereits aus den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung, Datensicherheitsmaßnahmen zu erlassen. Mit dieser Bestimmung soll nur die Verantwortung des Betreibers für diese Maßnahme klargestellt werden.

**Zu § 96:**

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Verwendung von Daten ergeben sich aus der Datenschutzrichtlinie.

**Zu § 98:**

Die Übermittlung von Stamm- und Standortdaten hat in der Praxis große Bedeutung. Auch wenn der Begriff „Notrufträger“ nicht taxativ umschrieben werden kann, wird üblicherweise kein Zweifel an der Eigenschaft als Notrufträger bestehen. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die mit der Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen befasst sind. Die Übermittlung ist deshalb zulässig, weil eine Interessensabwägung eindeutig zu Gunsten der Übermittlung ausfällt. Die Beurteilung der Zulässigkeit hat vom Notrufträger vor dem Übermittlungersuchen zu erfolgen. Die Übermittlung hat sodann unverzüglich zu erfolgen, die Begründung für die Übermittlung ist jedoch so rasch als möglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nachzureichen. Wenn der Betreiber einem glaubhaften Übermittlungersuchen entspricht, ist er im Falle eines missbräuchlichen Ersuchens von der Verantwortung befreit. Diese trifft die Notruforganisation. Zum Schutz der betroffenen steht die missbräuchliche Auskunftseinholung unter Strafsanktion.

**Zu § 99 Abs. 2:**

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage fallen nunmehr auch zwischen den Betreibern verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte an, für deren Berechnung Vermittlungsdaten erforderlich sind.

**Zu § 99 Abs. 3:**

Die Änderung ist auf Grund der Regelungen der Bestimmungen der Richtlinie ..... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation erforderlich.

**Zu § 100 Abs. 3:**

Die Änderung folgt den Erfordernissen der Praxis, wonach in vielen Fällen trotz ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers oder der Benutzer eine unverkürzte Teilnehmernummer nicht übermittelt werden konnte, was in vielen Fällen als unbefriedigende Lösung angesehen wurde.

**Zu § 102:**

Die Absätze 1 – 4 der bisherigen Fassung wurden gestrichen, da sie an anderen Stellen des Gesetzes nunmehr enthalten sind. Diese Bestimmung ist daher nun in Zusammenhang mit § 69, der die Verpflichtung

tungen der Betreiber hinsichtlich der Bereitstellung von Teilnehmerverzeichnissen, und mit § 102, der die datenschutzrechtliche Seite des Themas abdeckt, zu lesen.

**Zu § 102 Abs. 1:**

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 95 Abs. 5 mit einigen Klarstellungen.

**Zu § 102 Abs. 2:**

Diese Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten im Rahmen der Verpflichtung der Betreiber nach § 19 Abs. 1 Z 4 und 5 und erlaubt überdies die Übermittlung von „Zusatzdaten“ (§ 19a Abs. 2) an den in § 19 Abs. 1 Z 5 genannten Kreis. Die gesamte Datenübermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn auch die nach § 62 Abs. 5 erhobenen Daten mitgesendet werden.

**Zu § 102 Abs. 3:**

Zur Klarstellung, dass nicht nur für vom Betreiber selbst erhobene Daten, sondern auch für solche, die er gemäß Abs. 2 erhalten hat, die strenge Verwendungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt. Die Verwendungsbeschränkung gilt auch für die Regulierungsbehörde.

**Zu § 103:**

Diese Änderungen sind zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Notrufen erforderlich.

**Zu § 106:**

Erfahrungen seit Bestehen dieser Bestimmung haben gezeigt, dass vor allem der Begriff „Massensendung“ auf Schwierigkeiten in der Vollziehung stößt. Dieser Begriff soll daher anlässlich dieser Novelle präzisiert und damit die Vollziehung erleichtert werden. Den Befürchtungen der Wirtschaft, dass diese Bestimmung die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs beeinträchtigen könnte, wurde dadurch Rechnung getragen, dass nunmehr eine Unterscheidung von elektronischer Post zwischen business to business und business to consumer vorgenommen wird. Das Schutzbedürfnis der Konsumenten wird durch Aufrechterhalten des Opt-in-Systems berücksichtigt.

**Zu §§ 107 bis 109:**

Diese Bestimmungen entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht. Die Verwaltungsstrafbestimmungen wurden der neuen Rechtslage entsprechend angepasst.

**Zu § 109 Abs. 3, 4 und 5:**

Durch das Einfügen eines neuen Abs. 4 werden einerseits bereits derzeit in Abs. 3 normierte Straftatbestände einer strengeren Bestimmung unterstellt und andererseits Straftatbestände neu aufgenommen, mit welchen die Missachtung von Einschaurechten und Auskunftspflichten sanktioniert werden soll. Dem Unrechtsgehalt dieser Tatbestände entsprechend soll mit der Festsetzung eines hohen Strafrahmens eine generalpräventive Wirkung erzielt werden. Das gleiche Ziel wird auch durch den neuen Abs. 5 angestrebt, welcher einen besonderen bei der Strafbemessung zu berücksichtigenden Erschwerungsgrund normiert.

**Zu § 110 und 111:**

Mit dieser Bestimmung sollen zusätzliche Strafarten ermöglicht werden.

Sie sollen der Behörde die Möglichkeit an die Hand geben, Verstöße gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde, die Missachtung von Einschaurechten und Auskunftspflichten sowie wettbewerbswidriges Verhalten wirkungsvoller als bisher zu sanktionieren.

**Zu § 112 bis 114:**

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht.

**Zu § 115:**

Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen sollten sich die Parteien, die gutgläubig verhandelt haben, aber keine Einigung erzielen konnten, an die Regulierungsbehörde wenden können, damit diese den Streitfall beilegt. Diese Bestimmung dient auch der Umsetzung von Artikel 20 der Rahmenrichtlinie.

**Zu 116:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht.

**Zu § 117:**

Der Aufgabenkatalog der Telekom-Control-Kommission war an die geänderten Bedürfnisse nach der neuen Rechtslage anzupassen.

**Zu §§ 118 bis 123:**

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht.

**Zu § 123 Abs. 1:**

Diese Bestimmung ist geltendes Recht.

**Zu § 123 Abs. 2:**

Durch die Veröffentlichung von Informationen seitens der Behörde soll sichergestellt werden, dass die Marktteilnehmer sowie potenzielle Neueinsteiger ihre Rechte und Pflichten kennen und wissen, wo genaue einschlägige Informationen zu finden sind.

**Zu § 124:**

Die nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sollen untereinander die Informationen austauschen, die für die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen notwendig sind, damit sie in vollem Umfang zusammenarbeiten können. Hinsichtlich des Informationsaustauschs sollte die einholende Behörde an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden sein wie die Auskunft erteilende Behörde.

Werden Informationen von einer nationalen Regulierungsbehörde gemäß den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich angesehen, so stellen die Kommission und die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden eine entsprechende vertrauliche Behandlung sicher. Informationen, die von einer nationalen Regulierungsbehörde gemäß den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich angesehen werden, können mit der Kommission und anderen nationalen Regulierungsbehörden nur ausgetauscht werden, wenn sich dies für die Durchführung dieser Richtlinie oder der Einzelrichtlinien als unbedingt erforderlich erweist. Die ausgetauschten Informationen sollten auf den zum Zweck dieses Informationsaustauschs relevanten und angemessenen Umfang beschränkt werden.

**Zu § 125:**

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen kommerzieller oder technischer Art, die nur einem eng begrenzten, im wesentlichen geschlossenen Personenkreis bekannt und für andere nicht oder nur schwer zugänglich sind. Der Berechtigte muss an der Geheimhaltung jedenfalls ein schutzwürdiges wirtschaftliches und objektiv berechtigtes Interesse haben.

**Zu § 126:**

§ 126 bildet die Grundlage zur Behördenzusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

**Zu § 126 Abs. 1:**

Sollte sich die Vermutung im Zuge der Ermittlungen bestätigen, besteht Pflicht zur Antragstellung.

**Zu § 127 Abs. 2:**

Die Antragstellung ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

**Zu § 128:**

Vor der Entscheidung über einen Verwaltungsakt ist der Entwurf durch die jeweilige Behörde allen interessierten Parteien zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Damit sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrags auswirken, soll die Regulierungsbehörde bestimmte Beschlussentwürfe auch der Kommission und anderen nationalen Regulierungsbehörden zur Kenntnis bringen, damit diese dazu Stellung nehmen können. Die Regulierungsbehörde soll die interessierten Parteien zu allen Entwürfen anhören, die sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken.

**Zu § 129:**

Die Kommission hat nach Konsultation des Kommunikationsausschusses die Möglichkeit, eine nationale Behörde aufzufordern, den Entwurf einer Maßnahme zurückzuziehen, wenn er die Feststellung relevanter Märkte oder die Feststellung beträchtlicher Marktmacht bei Unternehmen betrifft und der Beschluss dieser Maßnahme ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würden oder mit gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere mit den von den nationalen Behörden zu verfolgenden politischen Zielsetzungen nicht vereinbar wären. Das Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG sowie die Rechte, die die Kommission aufgrund des Vertrags in Bezug auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht besitzt, bleiben von diesem Verfahren unberührt.

Maßnahmen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, sind Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell einen derartigen Einfluss auf das Handelsmuster zwischen Mitgliedstaaten haben können, dass ein Hemmnis für den Binnenmarkt geschaffen wird. Sie umfassen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Betreiber oder Nutzer in anderen Mitgliedstaaten haben, wozu unter anderem gehören: Maßnahmen, die die Preise für die Nutzer in anderen Mitglied-

staaten beeinflussen, Maßnahmen, die die Möglichkeiten eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmens beeinträchtigen, einen elektronischen Kommunikationsdienst anzubieten, insbesondere Maßnahmen, die die Möglichkeit beeinträchtigen, Dienste auf länderübergreifender Basis anzubieten, sowie Maßnahmen, die die Marktstruktur oder den Marktzugang berühren und für Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu nachteiligen Auswirkungen führen.

**Zu § 130:**

Zusätzlich zu den Rechtsbehelfen nach österreichischem oder gemeinschaftlichem Recht bedarf es eines einfachen, auf Antrag einer der Parteien einzuleitenden Verfahrens zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, die außerhalb der Zuständigkeit einer einzelnen nationalen Regulierungsbehörde liegen.

**Zu § 131:**

Diese Bestimmung ist im wesentlichen geltendes Recht.

**Zu § 132:**

Das gegenständliche Bundesgesetz wird sowohl das bisher geltende TKG als auch das Telekommunikationswegegesetz ersetzen, sodass die genannten Vorschriften außer Kraft zu setzen sind.

**Zu § 133:**

An dieser Stelle sind die erforderlichen Übergangsbestimmungen enthalten.

**Zu § 135:**

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Sonderbestimmungen bezüglich der Kundmachung von Verordnungen.

**Zu § 136:**

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklauseln.